

## **Satzung über die Änderung der SATZUNG über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Freudenberg in der Sitzung am 13.01.2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung) beschlossen:

### **§ 1**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Freibades der Stadt Freudenberg (Freibadgebührenordnung) vom 09.12.2013 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gebührensätze erhält folgende Fassung

Für den Besuch des Freibades erhebt die Stadt Freudenberg folgende Benutzungsgebühren:

#### 1. Eintrittsgebühren

- a) Tageskarte (gültig für einmalige Benutzung des Bades am Tage der Lösung)
- |   |        |
|---|--------|
| Erwachsene                                    | 3,50 € |
| Kinder ab 6. Lj. und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,50 € |

- b) Abendkarte (gültig für einmalige Benutzung des Bades am Tage der Lösung ab 17.00 Uhr)
- |                                     |        |
|-------------------------------------|--------|
| Erwachsene                          | 2,00 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 1,00 € |

- c) Zehnerkarte (gültig für eine Badesaison)
- |                                     |         |
|-------------------------------------|---------|
| Erwachsene                          | 31,50 € |
| Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre | 7,50 €  |

- d) Saisonkarte
- |   |         |
|---|---------|
| Erwachsene                                    | 45,00 € |
| Kinder ab 6. Lj. und Jugendliche bis 18 Jahre | 15,00 € |

- e) Familienkarte 75,00 €

- f) Schulklassen  
Schulklassen örtlicher Schulen unter Aufsicht eines Lehrers haben freien Eintritt.

- g) Kinder bis zur Vollendung des 6. Lj. haben in Begleitung eines Erwachsenen freien Eintritt.

#### 2. Für Schüler über 18 Jahre, Empfänger der Hilfe zum Lebensunterhalt (Sozialhilfe), Studenten, Behinderte ab 50% Minderung der Erwerbsfähigkeit, sowie Arbeitslose gilt bei Nachweis der Gebührentarif für Kinder und Jugendliche.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Freudenberg geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Freudenberg, den 30.01.2020

  
Roger Henning  
Bürgermeister